OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050479/3/BL**

Datum: **Linz, 1. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 04.08.2026, GZ: 0045867/2026, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Aufhebungsantrag gemäß § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.08.2026, GZ: 0045867/2026, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Hundehalter die Haltung des Hundes „C__" (Rasse: Deutscher Pinscher, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa) untersagt (Spruchpunkt I.) und dem Bf aufgetragen, den Hund binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Untersagungsbescheides außerhalb seines Einflussbereiches zu verbringen (Spruchpunkt II.).

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 27.08.2026 eine Beschwerde. Darin wurde unter anderem mitgeteilt, dass die verhaltensmedizinische Evaluierung am 07.07.2026 durchgeführt worden sei und somit vor Bescheiderlassung. Zudem habe der Bf in einem persönlichen Gespräch mit der belangten Behörde am 22.07.2026 seine schwierige persönliche Situation dargelegt. Die belangte Behörde habe die Prüfung des Gefährdungspotenziales bzw. der Gefahrenabwehr unterlassen. Dargelegt wurde weiters, dass gegenständlich ein bloßes Fristversäumnis vorliege.
Abschließend stellte der Bf einen Aufhebungsantrag nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024.

I.3. Mit Schreiben vom 24.09.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht vollständig sowie unbestritten fest, sodass auch keine weiteren beweiswürdigenden Überlegungen erforderlich sind. Gegenständlich ist somit nur eine Rechtsfrage zu klären und der Bf hatte sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde ausreichend Möglichkeit seine Rechtsansicht eingehend darzulegen.

II.2. **Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Deutscher Pinscher, Geschlecht: männlich, Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.02.2026, GZ: 9-0115838/2025, wurde die Auffälligkeit des oben genannten Hundes festgestellt. Zudem erfolgten die Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen: Dass der Bf spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes und spätestens sechs Monate nach Rechtskraft einen Nachweis über eine positive Absolvierung einer Zusatzausbildung der belangten Behörde vorzulegen hat.

Der Bescheid zur Feststellung der Auffälligkeit wurde dem Bf nachweislich mit RSb-Schreiben am 13.02.2026 durch Hinterlegung zugestellt (Beginn der Abholfrist) und war damit nach Ablauf der Beschwerdefrist von vier Wochen am 14.03.2026 rechtskräftig.

Die Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes hätte demnach bis zum Ablauf des 14.06.2026 erfolgen müssen (drei Monate nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides) bzw. spätestens am Mo, 15.06.2026. Tatsächlich durchgeführt wurde die verhaltensmedizinische Evaluierung des Hundes am 07.07.2026 bei der Tierärztin D__.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 04.08.2026, GZ: 0045867/2026, wurde die Hundehaltung des Hundes „C__" untersagt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl Nr. 84/2024 idF LGBl Nr. 64/2025, (im Folgenden: Oö. HHG 2024) lauten:

§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 Oö. HHG 2024:
„(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser

Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."

Im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ist die Hundehaltung zu untersagen, wenn der Halter eines auffälligen Hundes den Befund einer verhaltens-medizinischen Evaluierung oder den Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung nicht fristgerecht erbringt. Diese Bestimmung lautet wörtlich:
„Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn (…)
6. die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt (…)".

§ 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 lautet:
„(3) Die Dauer und der Umfang der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Erfordernissen der Abwehr einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen oder Tiere festzulegen. Insbesondere kann die Untersagung der Hundehaltung auch auf große Hunde oder Hunde spezieller Rassen eingeschränkt werden. Mit der Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Hundehaltung entspricht; bei Erfüllung dieser Bedingungen ist der Bescheid von der Gemeinde auf Antrag aufzuheben. Die Untersagung der Hundehaltung gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde, die diese Untersagung bescheidmäßig erlassen hat, auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist."

Nach § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 haben Personen, denen die Hundehaltung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. HHG 2024 untersagt ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Die Gemeinde hat in einem Untersagungsbescheid eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes festzulegen.

III.2. **Rechtliche Beurteilung zu Spruchteil A**:

Der Bf ist Halter eines auffälligen Hundes. Die Auffälligkeit wurde rechtskräftig festgestellt. Der entsprechende Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf am 13.02.2026 nachweislich zugestellt. Nach Ablauf der vierwöchigen Beschwerdefrist war die Rechtskraft mit Ablauf des 13.03.2026 eingetreten und der Bescheid somit ab 14.03.2026 rechtskräftig, sodass der Bf einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes bis zum Ablauf des 14.06.2026

(bzw. Montag, 15.06.2026) vorlegen hätte müssen. Da vom Bf aber dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht bzw. vorgelegt wurde, sondern die Evaluierung erst verspätet am 07.07.2026 durchgeführt wurde, musste die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 die Untersagung der Hundehaltung bescheidmäßig anordnen. In der genannten gesetzlichen Bestimmung ist ausdrücklich festgehalten, dass „die Gemeinde … die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen" hat, „wenn … die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt …". Es handelt sich gegenständlich – nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung – um **keine Ermessens- oder Prognoseentscheidung**. Die gesetzlich vorgegebene Frist von drei Monaten ist dabei eine nicht verlängerbare Fallfrist, sodass der Behörde hier kein Ermessensspielraum zukommt. Das Gesetz stellt dabei explizit auf die **fristgerechte** Erbringung ab und nicht auf die Erbringung an sich. Gleiches ergibt sich auch aus den Materialien (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 26), wonach auffällige Hunde per se ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen und daher besondere Vorschriften für deren Haltung gelten müssen. In den Materialien heißt es dazu ausdrücklich: „Wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erbringenden Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann von einer erhöhten Gefährdung durch die Hundehaltung ausgegangen werden, weshalb sie zu untersagen ist." Das bedeutet, dass auch in den Materialien dezidiert auf die rechtzeitige Vorlage abgestellt wird und bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Hundehaltung zu untersagen ist.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 eine Untersagung grundsätzlich unter „Bedingungen" möglich ist und bei Erfüllung dieser Bedingungen ein Antrag auf Aufhebung des Untersagungsbescheides gestellt werden kann, so ist im konkreten Fall eine solche Bedingung nicht denkbar, da eine Fristverlängerung (hinsichtlich der Erbringung des Nachweises über die Evaluierung) im Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung nicht vorgesehen und nicht möglich ist. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern abändern und als Bedingung die Vorlage der Evaluierung nennen, so würde dies einer unzulässigen Fristverlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gleichkommen. Zudem ist die Vorschreibung einer Bedingung, die bereits erfüllt ist, denkunmöglich.

Eine Fristverlängerung betreffend der Zusatzausbildung sieht § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 nur in einem sehr engen Rahmen vor: „In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte."
Hinsichtlich der verhaltensmedizinischen Evaluierung räumt das Oö. HHG 2024 eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Vorlage des Befundes überhaupt nicht ein. Auch aus den Materialien zum Oö. HHG 2024 (vgl. Beilage 917/2024, XXIX. GP, 18) betreffend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 geht klar hervor, dass spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit ein nach dieser

Feststellung erstellter Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes durch den Hundehalter vorzulegen ist, widrigenfalls kommt § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 zum Tragen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht die Untersagung der Hundehaltung des auffälligen Hundes gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG 2024 ausgesprochen, da der Bf den Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung nicht fristgerecht erbracht hat.

Auch wenn dies im konkreten Fall mit tragischen Folgen für den Bf verbunden ist, konnte die belangte Behörde entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Oö. HHG 2024 nicht anders handeln, zumal der Gesetzgeber vermutlich bewusst keine Ausnahme für derartige Fristversäumnisse vorsehen wollte. Eine andere Interpretation ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Materialien. Es wäre dem Gesetzgeber zB auch möglich gewesen eine Fristverlängerung beim Befund der Evaluierung vorzusehen oder es bei der Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes generell im Ermessen der Behörde zu belassen, dass diese eine angemessene Frist zur Vorlage der Nachweise einräumt. So hat der Landesgesetzgeber etwa auch im § 12 Abs. 4 Oö. HHG 2024 vorgesehen, dass die Behörde bei Untersagung der Hundehaltung eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes anordnen soll. Eine solche Frist liegt somit im Ermessen der Behörde und wurde im konkreten Fall mit zwei Wochen (ab Rechtskraft) festgelegt. Diese zweiwöchige Frist ist nach Ansicht der erkennenden Richterin auch ausreichend und angemessen, um den Hund zB an einen neuen Halter zu übergeben.

Auch der Hinweis des Hundehalters auf schwierige persönliche bzw. krankheitsbedingte Umstände führen zu keiner anderen Betrachtung, da – wie bereits oben angesprochen – keine Fristverlängerung (für etwaige Ausnahmesituationen) und kein Ermessensspielraum vorgesehen sind.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der verfahrensgegenständliche Bescheid zu bestätigen.

III.3. **Rechtliche Beurteilung zu Spruchteil B**:

Der Aufhebungsantrag gemäß § 12 Abs. 3 Oö. HHG 2024 kann mangels Zuständigkeit vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht behandelt werden. Die Zuständigkeit liegt bei der belangten Behörde. Aus diesem Grund war der in der Beschwerde gestellte Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Zu Spruchteil A: Obwohl noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. HHG 2024 vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchteil B: Es liegen auch betreffend Spruchteil B keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Zuständigkeitsregelungen sind klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang